

**Stellungnahme der Geschäftsstelle  
des Deutschen Vereins für öffent-  
liche und private Fürsorge e.V. zum  
Diskussionsteilentwurf des Bundes-  
ministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz „Entwurf eines  
Gesetzes zur Reform des Abstam-  
mungsrechts“ vom 12. März 2019**

Stellungnahme (DV 10/19) vom 3. Mai 2019.

## **Inhalt**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Wesentliche Regelungen des Diskussionsteilentwurfs im Überblick</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2. Erste Bewertung des Diskussionsteilentwurfs durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Allgemeinen</b>                    | <b>5</b>  |
| <b>3. Erste Bewertung einzelner konkreter Neuregelungen des Diskussionsteilentwurfs durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins</b> | <b>8</b>  |
| Einführung der Mit-Mutterschaft (§ 1592 Abs. 2 BGB-E)   | 8         |
| Anerkennung der Vaterschaft und Mitmutterschaft   | 9         |
| Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei künstlicher Befruchtung   | 10        |
| Einvernehmliche Abweichung der Zuordnung des Kindes kraft Ehe   | 12        |
| Anfechtung der Elternschaft (Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft)   | 13        |
| Statusunabhängiger Anspruch auf Kenntnis der genetischen Abstammung   | 14        |
| <b>4. Eizellenspende und Leihmutterschaft</b>   | <b>15</b> |
| <b>5. Ausschluss missbräuchlicher Absprachen</b>  | <b>16</b> |

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht vor, im Hinblick auf die zunehmenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und die Veränderungen in der Gesellschaft Anpassungen im Abstammungsrecht zu prüfen. Dies soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht<sup>1</sup>, der von 2015 bis 2017 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingerichtet war, erfolgen. Mit dem vorliegenden Diskusstheilenwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts soll das geltende Recht unter Beibehaltung bewährter Elemente moderat fortentwickelt werden, um die rechtliche Stellung der betroffenen Kinder und Eltern zu verbessern und Unstimmigkeiten in den Wertungen des geltenden Rechts zu beseitigen. Dabei soll ein Abstammungsrecht geschaffen werden, das für herkömmliche und neue Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin ein angemessenes Regelungsgefüge enthält.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zunächst die im vorliegenden Verfahren gewählte frühzeitige Einbindung der Verbände. Nicht zuletzt angesichts der vorgeschlagenen umfangreichen Neuregelungen, denen folgenreiche gesellschaftspolitische Fragestellungen und Entscheidungen zugrunde liegen, ist eine breit angelegte, frühzeitig angestoßene und ausreichend intensiv geführte Auseinandersetzung angemessen und notwendig. Dabei ist dieser Diskussionsprozess auch im Deutschen Verein letztlich erst angestoßen worden und wird noch intensiv weitergeführt werden. Die vorliegende Stellungnahme kann daher nur eine erste, nicht umfassende Einschätzung der Geschäftsstelle darstellen.

## 1. Wesentliche Regelungen des Diskusstheilenwurfs im Überblick

Der Diskusstheilenwurf hält wesentliche Grundsätze des bisherigen Rechts aufrecht. Weiterhin soll die abstammungsrechtliche Zuordnung in erster Linie an die genetisch-biologische Verwandtschaft anknüpfen. Insbesondere die Stellung der Mutter (§ 1591 BGB) soll unverändert bleiben und auch nicht zur Disposition der Beteiligten stehen. Mutter ist demnach diejenige Frau, die das Kind geboren hat. Darüber hinaus soll auch am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten werden. Ziel ist es weiterhin, eine schnelle und einfache rechtliche Zuordnung des Kindes zu möglichst zwei Elternteilen vornehmen zu können. Diese Erstzuordnung soll dann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Anfechtung überprüfbar sein. Aufbauend auf diesen bislang bereits geltenden Grundsätzen sieht der Entwurf folgende wesentliche Änderungen vor.

Als wesentliche Neuerung ist zunächst die Möglichkeit der **Mit-Mutterschaft** zu nennen. Für eine Frau soll es zukünftig möglich sein, kraft Ehe, Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung den Status des zweiten rechtlichen Elternteils als Mit-Mutter zu erhalten (§ 1592 Abs. 2 BGB-E). Hierfür wird unmittelbar an die derzeit bestehenden Regelungen zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft angeknüpft und die Mit-Mutterschaft im Wesentlichen nach den gleichen Tatbe-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Dr. Romy Ahner.

<sup>1</sup> Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.): Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht, Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, 2017.

ständen ermöglicht. Damit soll zum einen neuen Familienkonstellationen Rechnung getragen als auch der durch die Einführung der „Ehe für alle“ entstandene Regelungsbedarf aufgegriffen werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die Regelung der Elternschaft bezüglich **Kindern, die durch Samenspende** entstanden sind. Für den Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung sollen die Wunscheltern, die in die künstliche Befruchtung eingewilligt und sich (gemeinsam) dazu entschlossen haben, die Verantwortung für dieses Kind zu übernehmen, an dieser Entscheidung auch festgehalten werden. Sie können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (u.a. Verzicht des Samenspenders auf die Elternstellung, Zustimmung zur Registrierung im Samenspenderregister) sodann als Vater bzw. Mit-Mutter gerichtlich festgestellt werden. Damit wird die Einwilligung in die künstliche Befruchtung dem biologischen Zeugungsakt weitgehend gleichgesetzt. Dies wirkt sich dann bspw. auch bei Anfechtungsrechten aus.

Eine weitere Neuregelung betrifft die bislang scheidungsakzessorische Möglichkeit der **Abweichung von der Zuordnung des Kindes zum Ehemann** der Mutter (§ 1599 Abs. 2 BGB). Mit der vorgesehenen Neuregelung soll diese Möglichkeit der einvernehmlichen Abweichung von der Zuordnung des Kindes kraft Ehe erweitert werden. Bei entsprechenden übereinstimmenden Erklärungen der Mutter, des Ehemannes bzw. der Ehefrau und des die Vaterschaft Anerkennenden bzw. der die Mit-Mutterschaft Anerkennenden bis zum Zeitpunkt von acht Wochen nach der Geburt soll die Elternschaft des/der Anerkennenden nunmehr auch unabhängig von einer anhängigen oder geplanten Scheidung möglich sein.

Bei der Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch eine Dritte/ einen Dritten (d.h. den leiblichen Vater oder den intendierten Vater/die intendierte Mutter) soll zukünftig das **Bestehen einer sozial-familiären Beziehung** zum rechtlichen Elternteil nicht wie bislang zum Ausschluss der Anfechtung führen. Vielmehr soll einer Anfechtung innerhalb der ersten sechs Lebensmonate nicht mehr eine bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Elternteil entgegen gehalten werden können. Nach dieser Zeit soll neben einer solchen Beziehung auch eine vorhandene sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Anfechtendem/Anfechtender berücksichtigt werden. Ausschlaggebend soll dann sein, welche der bestehenden sozial-familiären Beziehungen für das Kind wichtiger ist.

Im Bereich des Rechts auf **statusunabhängige Klärung der genetischen Abstammung** soll dem Kind künftig auch ein entsprechender Anspruch gegenüber dem mutmaßlichen leiblichen Vater und der mutmaßlichen nur genetischen Mutter (insbesondere Eizellenspenderin) gegeben werden. Ab dem Alter von 16 Jahren soll dieser Anspruch auch nur vom Kind selbst geltend gemacht werden können. Für den Fall, dass der mutmaßliche leibliche Vater gerichtlich als Vater festgestellt werden könnte, soll bei minderjährigen Kindern allerdings diese Vaterschaftsfeststellung vor der statusunabhängigen Klärung der Abstammung vorrangig sein. In diesen Fällen soll die Zuordnung eines zweiten rechtlichen Elternteils Priorität vor der in Bezug auf den Elternstatus folgenlosen Klärung der genetischen Abstammung sein.

Der Entwurf stellt zudem klar, dass die abstammungsrechtlichen Regelungen auch für Personen mit **Varianten der Geschlechtsidentität** entsprechend gelten sollen.

Schließlich enthält der Entwurf im Nachgang an die Einführung der „Ehe für alle“ eine Änderung im Lebenspartnerschaftsgesetz, die eine **gemeinsame Adoption** auch bei Lebenspartnern ermöglicht. Die Sukzessivadoption ist somit nur bei einer Stiefkindadoption möglich.

## 2. Erste Bewertung des Diskussteilentwurfs durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Allgemeinen

Der Deutsche Verein hat bereits in anderen Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und angemessen abbilden sowie möglichst alle Lebenslagen und Lebensentwürfe angemessen berücksichtigen müssen. Wenn das geltende Recht an vielen Stellen noch am traditionellen Familienbild von „(verheirateten) Vater, Mutter, Kind(ern)“ mit übereinstimmender genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft anknüpft, ist diesem Bedürfnis nicht ausreichend Rechnung getragen und wird die Vielfalt von Familie nicht hinreichend gespiegelt. Insoweit ist das Ziel des Entwurfs, im Bereich des Abstammungsrechts andere Familienkonstellationen und die Entwicklungen der Fortpflanzungsmedizin aufzugreifen, ausdrücklich zu begrüßen.

**Familie** versteht der Deutsche Verein dabei im Sinne des Siebten Familienberichts<sup>2</sup> als Lebensgemeinschaft mit starken Bindungen, in der mehrere Generationen füreinander sorgen. Dieser Familienbegriff umfasst damit Personen, die Kinder erziehen, wobei es nach Ansicht des Deutschen Vereins unerheblich ist, ob es sich um ein verheiratetes oder unverheiratetes Elternpaar mit Kind(ern), um Alleinerziehende, Patchwork- oder sog. Regenbogenfamilien handelt.<sup>3</sup>

Zudem ist grundlegend darauf hinzuweisen, dass die Interessen des Kindes und das **Kindeswohl** im Mittelpunkt stehen müssen und prioritär zu berücksichtigen sind. Die Regeln des Abstammungsrechtes sollten daher nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Einklang mit dem Vorrang des Kindeswohls vor anderen Erwägungen stehen. Dies erscheint im vorliegenden Fall weitgehend der Fall zu sein, wobei das im Einzelnen noch genau zu prüfen sein wird.

Diese Grundsätze vorausgeschickt, bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den vorliegenden Diskussteilentwurf als insgesamt wichtigen Schritt zur notwendigen Fortentwicklung des Abstammungsrechts. Aufbauend auf bestimmten Grundentscheidungen, wie etwa dem Festhalten an der Indisponibilität der rechtlichen Stellung der Mutter und des Zwei-Elternprinzips sowie der grundsätzlichen Gleichsetzung von biologischem Zeugungsakt und Einwilligung

<sup>2</sup> Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 7. Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit, 2006.

<sup>3</sup> Deutscher Verein: Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, 2013.

in die künstliche Befruchtung überzeugt der Entwurf durch eine **klare Gesamtstruktur** und wirkt in sich konsistent und schlüssig.

Mit der Regelung insbesondere der Mit-Mutterschaft und der Elternschaft anlässlich einer künstlichen Befruchtung werden **wichtige Fragestellungen aufgegriffen**, die Familien beschäftigen, die in Fachkreisen schon lange diskutiert werden und bezüglich derer eine Diskussion in der Breite der Gesellschaft sowie eine rechtliche Regelung notwendig sind – nicht zuletzt im Sinne der Rechtssicherheit für die Kinder und alle Beteiligten. Dabei ist der Entwurf zum einen um eine Berücksichtigung der detaillierten Ergebnisse des vom BMJV eingesetzten Expertenkreises und zum anderen um eine insgesamt ausgewogene Regelung bemüht.

Im Einzelnen können sowohl getroffene Grundvoraussetzungen als auch konkrete Regelungen sowie Begrifflichkeiten sicher diskutiert werden, wobei nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für die getroffenen grundlegenden Entscheidungen durchaus gewichtige Argumente sprechen. Dies gilt insbesondere für die **Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips**. Der Entwurf spricht sich gegen eine Zuweisung des vollen Elternstatus an mehr als zwei Personen aus, weil die sich hieraus ergebenden Probleme insbesondere im Konfliktfall erheblich verkompliziert würden. Da die Frage der rechtlichen Stellung von mehr als zwei Elternteilen jedoch wohl gerade in Konfliktfällen relevant ist, wiegt dieses Argument der schon allein durch die erhöhte Zahl der dann gleichberechtigt agierenden Erwachsenen zu erwartenden Steigerung des bereits bei zwei Personen vorhandenen Konfliktpotenzials nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schwer. Zudem ist die Frage, wie sich eine Mehrelternschaft auf Unterhaltspflichten, insbesondere des Kindes gegenüber seinen Elternteilen, dann auswirken würde, noch nicht hinreichend geklärt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt allerdings ebenso an, dass es Familienkonstellationen gibt, in denen mehr als zwei Personen dem Kind genetisch und/oder sozial eng verbunden und bereit sind, für das Kind Verantwortung zu übernehmen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Situation dieser Personen notwendig und ein Nachdenken darüber, für welche Bereiche und Fälle und aus welchen Gründen die Stärkung eines weiteren faktischen und/oder intendierten Elternteils für notwendig erachtet wird und inwieweit dies an anderer Stelle bzw. über andere Instrumente (bspw. im Bereich des Sorgerechts) abgesichert werden kann. Dabei sollten immer das Kindeswohl und die Kindesinteressen im Vordergrund stehen. Es sollte insbesondere sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen drei oder mehr sorgeberechtigte Eltern und ggf. eine Ausweitung der Unterhaltspflicht von Kindern auf mehr als zwei unterhaltsberechtigten Elternteile auf das Wohlergehen der betroffenen Kinder haben können.

Vom Grundsatz zu begrüßen ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins das Bestreben, im Rahmen der **Primärzuordnung** zunächst eine möglichst schnelle und einfache sowie möglichst passgenaue Zuordnung zur Geburt bzw. zeitnah zur Geburt sicherzustellen, die dann aber über die Anfechtung korrigiert werden kann. Ebenso ist positiv zu bewerten, im Rahmen der Primärzuordnung in möglichst vielen Fällen bereits die „richtige“ Zuord-

nung vorzunehmen und somit das Korrektiv der Anfechtung nur im Ausnahmefall notwendig werden zu lassen. Schließlich sind das Abstammungsrecht und die hierüber vorgenommene Zuordnung der rechtlichen Elternschaft entscheidend für wesentliche Bereiche wie die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, Unterhalt und Erbrecht sowie Staatsangehörigkeitsfragen. Insofern ist die Priorisierung der Ermöglichung einer klaren und möglichst stabilen Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern im Sinne des Kindes, aber auch der übrigen Beteiligten nachvollziehbar und kann geteilt werden. Im Hinblick auf diese Wichtigkeit der abstammungsrechtlichen Zuordnung wird zudem die Einschätzung geteilt, dass hierbei (nunmehr ggf. verstärkt) auf einen Mix zwischen genetischen und sozialen und voluntativen Elementen zurückzugreifen ist. Im Sinne der betroffenen Elternteile und insbesondere im Sinne der Kinder soll so eine Zuordnung der Elternstellung an diejenigen Personen sichergestellt werden, die die größte Gewähr geben, ihren elterlichen Rechten und Pflichten nachzukommen und nachkommen zu wollen. Ob dies in jeder Fallgestaltung bereits durch den vorliegenden Entwurf sichergestellt wird, kann noch nicht abschließend bewertet werden.

Ebenso kann seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins derzeit nicht eingeschätzt werden, ob und inwieweit die Regelung des § 1600h BGB-E, der klarstellt, dass die abstammungsrechtliche Einordnung als Mutter und Vater bzw. Mit-Mutter losgelöst vom personenstandsrechtlichen Geschlecht der betroffenen Personen zu verstehen ist, die Interessen **trans- und intersexueller Menschen** angemessen und ausreichend berücksichtigt.

Die Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern Dritter durch Lebenspartner/innen und die Erstreckung der Anwendbarkeit aller Vorschriften des BGB über die Annahme als Kind auf Lebenspartnerschaften ist letztlich eine im Nachgang zur „Ehe für alle“ vorzunehmende Änderung, die mangels einer ungleichen Behandlung rechtfertigender Gründe die Gleichbehandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften sicherstellt.

Zum derzeitigen Stand kann sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Einzelnen zu ausgewählten Punkten wie folgt einbringen, wobei insbesondere die Frage der Umsetzbarkeit der Regelungen in der Praxis und deren Handhabung momentan nicht eingeschätzt werden können. Hier scheint es im Detail durchaus noch Klärungsbedarf zu geben, insbesondere auch was Fragen der Dokumentations-, Aufbewahrungs-, Darlegungs- und Beweispflichten sowie Belehrungs- und Beratungspflichten betrifft. Ebenso konnte die Frage notwendiger Folgeänderungen aktuell noch nicht ausreichend beleuchtet werden. Eine weitere bzw. ergänzende Stellungnahme bleibt vorbehalten.

### 3. Erste Bewertung einzelner konkreter Neuregelungen des Diskusstextentwurfs durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins

#### Einführung der Mit-Mutterschaft (§ 1592 Abs. 2 BGB-E)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, dem Kind neben der Mutter eine Mit-Mutter zuzuordnen (§ 1592 Abs. 2 BGB-E). Für die Zuordnung der Mit-Mutter soll an den gesetzlichen Tatbeständen der Vaterschaftszuordnung angeknüpft werden. Damit kann der rechtliche Status der Mit-Mutter ebenfalls kraft zum Zeitpunkt der Geburt bestehender Ehe (oder Lebenspartnerschaft), kraft auch vorgeburtlich möglicher Anerkennung oder kraft gerichtlicher Feststellung erfolgen. Zwischen der Erlangung – und auch den Rechtsfolgen – von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft werden grundsätzlich keine Unterschiede gemacht. Eine Differenzierung zwischen Vater und Mit-Mutter ergibt sich lediglich aus dem Unterschied der potenziellen leiblichen Elternschaft. Dies hat Auswirkungen bei der Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung sowie der Möglichkeit der Anfechtung. Anstelle der den Tatbeständen der Vaterschaft kraft Ehe (§ 1592 Nr. 1) und kraft Anerkennung (§ 1592 Abs. 1 Nr. 2) zugrunde liegenden Annahme, dass der so bestimmte rechtliche Vater in der Regel auch der genetische Vater ist, wird in Bezug auf die Mit-Mutter die Vermutung zugrunde gelegt, dass das Kind aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der beiden entstanden ist und auch beiderseits der Wille zur Übernahme der Verantwortung für das Kind vorhanden ist. Die Begründung stellt dabei an mehreren Stellen ausdrücklich klar, dass die Zuordnung der Mit-Mutter kraft Ehe und kraft Anerkennung unabhängig davon ist, „ob das Kind auf natürlichem Weg, durch ärztlich assistierte Befruchtung oder sog. Becherspende (...) gezeugt wurde“ (S. 23 unten) bzw. für die Anerkennung der Mit-Mutterschaft „keine anderen Voraussetzungen als für die Anerkennung der Vaterschaft“ (S. 25 oben) gelten sollen. In diesem Zusammenhang können die Ausführungen auf S. 24 zu Nummer 1 zu Missverständnissen führen, wenn sich dort zur Rechtfertigung der Heranziehung der für den Vater geltenden Regelungen auf die Vermutung gestützt wird, „dass die Ehefrau der Mutter zusammen mit dieser durch Einwilligung in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ihrer Gattin mittels Samenspende eines Dritten wie der leibliche Vater maßgeblich für die Entstehung des Kindes verantwortlich ist.“

In einer ersten Bewertung durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stellt sich die vorgeschlagene Einführung der Mit-Mutterschaft und die konkrete Gestaltung der Regelung, insbesondere die grundsätzliche Gleichbehandlung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft, als in sich schlüssiges und stringentes Konzept dar. Die hierin zum Ausdruck kommende Berücksichtigung anderer Familienformen sowie der Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin und damit verbunden die Stärkung voluntativer Elemente bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich als angebracht. Ebenso wie bei der Zuordnung der Vaterschaft wird eine im Regelfall im Interesse des Kindes liegende schnelle, eindeutige und unkomplizierte Zuordnung eines zweiten Elternteils zum Kind sichergestellt. Diese ist auch durch die (in bestimmten Fällen durch Anfechtung widerlegbare) Vermutung gerechtfertigt, die Ehefrau/Lebenspartnerin der Mut-



ter trage durch eine entsprechende Einwilligung in die Zeugung des Kindes eine Mitverantwortung für dessen Entstehung. Daher sei ebenso zu erwarten, dass sich die Mit-Mutter dauerhaft um das Kind Sorge. Insoweit kann sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins diesem Vorschlag durchaus anschließen. In der Diskussion um andere Möglichkeiten der Anknüpfung einer Mit-Mutterschaft, wie etwa über eine reine Anerkennungslösung, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle zu berücksichtigen, dass im Sinne der Kinder genau geprüft werden sollte, inwieweit Unterscheidungen zur Zuordnung der Elternstellung allein aufgrund des Geschlechts des zweiten Elternteils begründet sind.<sup>4</sup> Ebenso ist zu bedenken, dass eine einfache und schnelle Zuordnung zweier Elternteile Rechtssicherheit für das Kind und alle übrigen Beteiligten bedeutet. Verbunden mit dem Bestreben, im Rahmen dieser Erstzuordnung eine möglichst passgenaue Zuordnung vorzunehmen, scheint dies daher ein maßgebliches Argument. Insofern steht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Lösungen, die generell oder in Abhängigkeit vom Geschlecht des zweiten Elternteils gebildete Hürden für die Zuordnung des zweiten Elternteils aufbauen, eher skeptisch gegenüber. Hier würde man gegebenenfalls Situationen schaffen, die im Rahmen von Stiefkindadoptionsverfahren aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten gerade kritisiert werden.

### **Anerkennung der Vaterschaft und Mitmutterschaft**

Der Entwurf sieht vor, dass die Anerkennung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft nicht wirksam ist, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anhängig ist (§ 1594 Abs. 2 BGB-E). Mit dieser Neuregelung soll ausgeschlossen werden, dass durch Anerkennung eines/ einer Dritten durch diese/diesen und die Mutter Fakten geschaffen werden, die eine Feststellung der Vaterschaft/Mit-Mutterschaft verhindern. Dies bezieht sich auf den zu verhindernden Ausschluss des leiblichen Vaters sowie des in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung einwilligenden intendierten Elternteils. Bezüglich des Schutzes des leiblichen Vaters soll insbesondere die Rechtsprechung des BVerfG<sup>5</sup> umgesetzt werden. Dessen Argumentation wird auf die Mit-Mutter ausgeweitet, die in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Hiermit soll ein Wettlauf vermieden und letztlich im Interesse des Kindes sichergestellt werden, dass dem Kind nach Möglichkeit der leibliche Vater bzw. die Frau oder der Mann, die/der in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung eingewilligt hat, als rechtlicher Elternteil zugeordnet wird, da letztere bereits vor Zeugung Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zum Ausdruck gebracht haben. Vom Grundsatz ist diese Änderung nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu begrüßen. Im Detail werden hierzu jedoch diverse Fragen aufgeworfen, die einer weiteren Klärung bedürfen. Diese betreffen insbesondere die Frage nach der Sicherstellung des Vorhandenseins einer entsprechenden Information im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, aber auch die Frage nach den Rechtsfolgen bei einer diesbezüglich wahrheitswidrigen Aussage der Beteiligten oder auch bei anderen Fällen einer missbräuchlichen Anerkennung. Der-

<sup>4</sup> Vgl. zur Situation der Kinder in Regenbogenfamilien bspw. Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2009.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 25. September 2018, 1 BvR 2814/17.

zeit kann seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht abschließend eingeschätzt werden, inwieweit diese Detailfragen ausreichend durchdacht und gelöst sind und ob ggf. über eine Anfechtung eine hinreichende Korrektur möglich ist. In diesem Zusammenhang soll jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass auch nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten eine möglichst passgenauen Zuordnung der Elternschaft bereits auf der Primärebene anzustreben ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zudem in § 1600c BGB-E ein Anfechtungsausschluss nach Anerkennung eingeführt werden. Die Anerkennung soll für den Vater nicht anfechtbar sein, wenn ihm bekannt war, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Eine Ausnahme von diesem Anfechtungsausschluss ist für den Fall vorgesehen, dass der Vater in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder Embryonenspende eingewilligt hat, das Kind aber auf andere Weise gezeugt wurde, ohne dass dies dem Vater zum Zeitpunkt der Geburt bekannt war. Diese Ausnahme gilt ebenso für den grundsätzlichen Ausschluss der Anfechtung der Anerkennung durch die Mit-Mutter. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält dies für eine konsequente Regelung, die den Rechtsfolgen und der Bedeutung der Anerkennung angemessen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Beratung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hinzuweisen.

### **Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei künstlicher Befruchtung**

§ 1598c BGB-E befasst sich mit der gerichtlichen Feststellung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft bei künstlicher Befruchtung und sieht vor, dass der Mann bzw. die Frau, der/die zusammen mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat, als Vater bzw. Mit-Mutter festgestellt werden kann. Voraussetzungen sind hierfür, dass das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Transplantationsgesetz mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist, der Samenspender seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat oder – in Erweiterung der bisherigen Rechtslage nach § 1600d Abs. 4 BGB – ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes erklärt hat sowie die Mutter und der intendierte Elternteil schriftlich eingewilligt haben. Der Widerruf dieser Einwilligung soll nicht an die Schriftform gebunden und nur bis zur Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter möglich sein.

Mit dieser Regelung werden Fälle der künstlichen Befruchtung geregelt und die gerichtliche Feststellbarkeit der Elternschaft vorgesehen und damit – unter bestimmten Voraussetzungen – die intendierte Elternschaft der biologischen Zeugung gleichgestellt. Insbesondere für unverheiratete Paare stellt dies eine wichtige Regelung dar. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist auch diese Regelung in sich und innerhalb der abstammungsrechtlichen Rege-

lungen konsequent und schlüssig und kann grundsätzlich begrüßt werden, gerade weil es für die Kinder und die intendierten Elternteile Rechtssicherheit bedeutet. Denn das Festhalten an der aufgrund eigener Einwilligung in die künstliche Befruchtung begründeten Verantwortung für die Entstehung des Kindes führt zu einer Absicherung des Kindes. Gleichzeitig schafft es jedoch sowohl Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Mutter als auch für den zweiten intendierten Elternteil insbesondere in Fällen, in denen sich der jeweils andere Elternteil nicht mehr an den Wunsch nach einem gemeinsamen Kind und gemeinsam getragener Verantwortung gebunden fühlt. Die Stellung des intendierten, in die künstliche Befruchtung einwilligenden Elternteils wird zudem dadurch gestärkt, dass einerseits die Anfechtung der eigenen, kraft Ehe oder Anerkennung erlangten Elternstellung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, wenn die Voraussetzungen für eine gerichtliche Feststellung vorliegen. Andererseits kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternstellung eines/einer Dritten angefochten werden. (§ 1600a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB-E) Auch die Anfechtung durch das Kind ist erfolglos, wenn der Vater/die Mit-Mutter gerichtlich feststellbar wäre. Somit wird der bereits bislang zugunsten des leiblichen Vaters geltende Grundsatz, dass sich derjenige Elternteil durchsetzt, dessen rechtliche Elternschaft gerichtlich festgestellt werden könnte, aufrechterhalten und auf die intendierte Elternschaft einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung erweitert.

Auch im Rahmen dieser Regelung scheinen jedoch im Detail und insbesondere die Umsetzung in der Praxis betreffend noch viele Fragen offen, bspw. Fragen der Einholung, Dokumentation und Aufbewahrung der entsprechenden Erklärungen aller Beteiligten sowie Fragen nach einer ausreichenden Beratung und Belehrung der Beteiligten. Hier verweist der Entwurf in der Begründung nur vage auf bspw. die Möglichkeit der Durchführung einer Belehrung durch die Kinderwunschklinik und der Aufnahme einer entsprechenden Belehrungspflicht in den Pflichtenkatalog der Kinderwunschkliniken. Inwieweit also der vorliegende Entwurf an dieser Stelle bereits ausreichend detailliert geregelt und für die Praxis dann eindeutig und gut umsetzbar ist, ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Moment noch fraglich.

Der Entwurf stellt als Abgrenzungskriterium auf die ärztliche Unterstützung der künstlichen Befruchtung ab und trifft damit keine Regelungen für Fälle der privaten Insemination. Gerade im Hinblick auf die Folgen, die sich an den rechtlichen Elternstatus knüpfen und die entsprechenden Auswirkungen für das Kind, die Mutter, den intendierten Elternteil und auch den Samenspender, ist das Bestreben der Sicherstellung bzw. Dokumentation der Identität der Beteiligten und der ordnungsgemäßen Durchführung zu begrüßen. Damit wird letztlich ausgeschlossen, diese Rechtsfolgen mit der o.g. starken Position des gerichtlich feststellbaren Elternteils nur an eigene Angaben der Beteiligten zu knüpfen. Im Hinblick auf die o.g. Folgen, dass nämlich die Elternstellung der Wunscheltern rechtssicher festgestellt wird, grundsätzlich eine Anfechtung nicht möglich ist und zudem der Samenspender von einer Elternstellung ausgeschlossen wird, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine klare Abgrenzung und Regelung notwendig sowie die Sicherstellung der entsprechenden Willenserklärungen aller Beteiligten und die Sicherstellung der Identität aller Beteilig-

ten. Ob dies in ausreichendem Maße mit der vorliegenden Regelung bereits erfolgt, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere sollte auch geprüft werden, wie der Begriff „ärztliche Unterstützung“ konkret auszu-legen ist und welche Fälle der ärztlichen Mitwirkung hiervon konkret umfasst sind.

Auch wenn der Ansatz wie beschrieben im Grundsatz zu begrüßen ist, stellt sich die Frage, ob hiervon die Vielfalt von Familien ausreichend abgebildet ist. Wenn die Feststellung der Elternschaft nach künstlicher Befruchtung ermöglicht wird, muss auch sichergestellt sein, dass diese Möglichkeit, eine für alle verbindliche und rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung vorzunehmen, auch für alle Familien gleichermaßen zugänglich ist. Dies betrifft zum einen Fragen der Finanzierbarkeit der Inanspruchnahme einer solchen Behandlung. Zum anderen stellen sich konkret bei lesbischen Paaren noch weitere Fragen. Zunächst wäre zu prüfen, inwieweit lesbischen Paaren der Zugang zu Kinderwunschbehandlungen tatsächlich möglich ist. Grundsätzlich stehen diese auch homosexuellen Paaren offen. Insbesondere enthält die neue Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer hierzu keine Vorgaben mehr, was Kinderwunschbehandlung alleinstehender oder auch lesbischer Frauen betrifft. Allerdings steht zu vermuten, dass in der Praxis der tatsächliche Zugang zu Kliniken und entsprechenden Behandlungen und auch die Nutzung dieser Möglichkeiten immer noch sehr unterschiedlich ist. Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist durchaus vorstellbar, dass aufgrund und infolge der rechtlichen Regelung der Fallgruppen der Elternschaft der künstlichen Befruchtung an dieser Stelle ein Stück weit mehr Akzeptanz geschaffen werden kann und damit auch gewisse Entwicklungen angestoßen werden können. In jedem Fall wird Rechtssicherheit für die betroffenen Familien geschaffen. Inwieweit die Hürden für das Erlangen dieser Rechtssicherheit (Inanspruchnahme einer medizinisch ggf. nicht indizierten ärztlichen Unterstützung) den Wunscheltern zu hoch ist und wie dies ggf. im Verhältnis zu den o.g. Argumenten zu gewichten ist, vermag seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden.

Nach wie vor unregelt lässt der Entwurf die Fälle privater Insemination. Dies ist aus o.g. Aspekten nachvollziehbar. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass dies für homosexuelle Paare eine häufig gewählte Form zur Erfüllung des Kinderwunsches darstellt. Für die Rechtsverhältnisse in diesen Fällen bleibt es bei den bisherigen Möglichkeiten der bzw. Lücken bei der Absicherung der Beteiligten. Als neue Möglichkeit wäre das Erlangen der Mit-Mutterschaft kraft Ehe oder Anerkennung (mit entsprechenden Anfechtungsmöglichkeiten insbesondere des privaten Samenspenders) zu nennen.

### **Einvernehmliche Abweichung der Zuordnung des Kindes kraft Ehe**

§ 1599 Abs. 2 BGB-E erweitert die bestehende Möglichkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten durch übereinstimmende Erklärungen des kraft Ehe zugeordneten rechtlichen Vaters, der

Mutter und der anerkennenden Person. Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, dass für ein nach Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens geborenes Kind in Abweichung von § 1592 Nr. 1 BGB nicht der Ehemann der Mutter, sondern ein anerkennender Dritter dem Kind als Vater zugeordnet wird (§ 1599 Abs. 2 BGB). Dies soll zum einen auf die Mit-Mutterschaft erstreckt und das Wirksamwerden der Anerkennung zeitlich an das Vorliegen der Einwilligungserklärungen und die Anerkennung geknüpft werden. Zum anderen soll der Zeitraum für die sog. Dreier-Erklärung erweitert und nicht mehr zwingend in Abhängigkeit eines Scheidungsverfahrens gestellt werden. D.h. die Anerkennung des Kindes durch eine andere Person als den Ehemann/die Ehefrau der Mutter soll auch vor Geburt des Kindes bis acht Wochen danach unabhängig von einer Scheidung möglich sein. Auf diesem Weg soll dem Kind schnell und ohne zeit- und kostenaufwendiges gerichtliches Verfahren diejenige Person als zweiter rechtlicher Elternteil zugeordnet werden können, von der aufgrund Anerkennung zu erwarten ist, dass entweder eine leibliche Elternschaft besteht oder gemeinsam mit der Mutter in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung eingewilligt wurde.

Wie die Begründung des Entwurfs selbst ausdrücklich auf die Fallgruppe des „verziehenen Seitensprungs“ hinweist, sollen damit nunmehr auch Fälle umfasst werden, in denen rechtliche Elternschaft und Paarebene auseinanderfallen und von Geburt an mit der Situation umgegangen werden muss, dass neben den rechtlichen Eltern im Regelfall zumindest eine dritte Person (Ehemann oder Ehefrau der Mutter) – als sozialer Elternteil – am Aufwachsen des Kindes intensiv beteiligt ist. Inwieweit das geltende Recht die Stellung dieses sozialen Elternteils und die Beziehung zwischen sozialem Elternteil und Kind ausreichend absichert, wird vielfach hinterfragt und sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins genauer diskutiert werden. Nach derzeitiger Einschätzung bietet sich jedoch hierfür entsprechend der o.g. Ausführungen zum Prinzip der Zweielternschaft nicht prioritär das Abstammungsrecht, sondern bspw. das Sorgerecht an.

### **Anfechtung der Elternschaft (Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft)**

Auch das Anfechtungsrecht soll in einigen Punkten geändert werden. Dies umfasst zum einen neben aus den dem Entwurf zugrundeliegenden Entscheidungen folgenden notwendigen Anpassungen etwa im Bereich der Anfechtungsberechtigten (§ 1600 BGB-E) oder o.g. Ausschlussgründe (§ 1600b und § 1600c BGB-E) sowie veränderten Anfechtungsfristen (§ 1600e BGB-E) insbesondere die Frage der Sperrwirkung einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtl. Vater (§ 1600a Abs. 2 und 3 BGB n.F.) Im Vergleich zum bislang geltenden Recht soll eine Einschränkung der Sperrwirkung und eine Mitberücksichtigung einer sozial-familiären Beziehung zum Anfechtenden vorgenommen werden. Damit soll eine bestehende sozial-familiäre Beziehung zum rechtl. Vater/der Mit-Mutter nicht mehr absoluter Ausschlussgrund sein. Vielmehr spielt eine solche innerhalb der ersten sechs Lebensmonate des Kindes keine Rolle. Ab diesem Zeitpunkt kann die bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtl. Elternteil und Kind eine Anfechtung verhindern, sofern

keine solche Beziehung auch zum anfechtenden Elternteil (leiblicher Vater oder intendierter Elternteil) besteht. Hat das Kind zu beiden Personen eine sozial-familiäre Beziehung, soll entscheidend sein, welche Beziehung für das Kind wichtiger ist. Hiermit sollen auch die Vorgaben des BVerfG (s.o.) umgesetzt werden. Notwendig wird zukünftig daher eine Bewertung und eine Abwägung der bestehenden sozial-familiären Beziehungen dahingehend, welche für das Kind wichtiger ist. Wenn die Beweggründe für diese Regelung und insbesondere die beabsichtigte Stärkung der Stellung des leiblichen Vaters bzw. des intendierten Elternteils nachvollzogen werden können, so stellt sich auch an dieser Stelle für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins derzeit noch die Frage nach der Umsetzbarkeit und Handhabbarkeit in der Praxis, den Auswirkungen für das Kind sowie die Angemessenheit der konkreten Ausgestaltung auch im Hinblick auf daraus resultierende Rechtsunsicherheiten.

### **Statusunabhängiger Anspruch auf Kenntnis der genetischen Abstammung**

§ 1600g BGB-E enthält die Neuregelung des Anspruchs auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung. Hierfür wird die bisherige Rechtslage (§ 1598a BGB) übernommen und insbesondere hinsichtlich des Kreises der Berechtigten erweitert. Hiermit soll insbesondere auch der Anspruch des Kindes auf Klärung der genetischen Abstammung gewährleistet werden. Dem Kind wird ein entsprechender Anspruch gegenüber Vater, Mutter und (neu) auch gegenüber der „nur genetischen Mutter“ (Eizellenspenderin) gewährt. Ebenso neu ist der Anspruch des Kindes gegen den mutmaßlichen leiblichen Vater. Allerdings ist bei dem Klärungsanspruch gegen den mutmaßlichen leiblichen Vater eine Einschränkung dahingehend vorgesehen, dass eine statusunabhängige Klärung nicht möglich sein soll, wenn dem minderjährigen Kind noch kein zweiter Elternteil zugeordnet ist und der mutmaßliche leibliche Vater, gegen den sich der Anspruch des Kindes richtet, entsprechend feststellbar wäre. In diesem Fall soll die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft (insbesondere mit den sich hieraus ergebenden Unterhaltspflichten) vorrangig sein. Schließlich soll auch der mutmaßliche leibliche Vater einen Klärungsanspruch hinsichtlich der Abstammung des Kindes haben. Bislang ist dies nur über den Umweg der Anfechtung der anderweitig bestehenden rechtlichen Vaterschaft möglich. Dabei gilt für den Klärungsanspruch des mutmaßlichen leiblichen Vaters eine strengere Kinderschutzklausel als für die Klärungsansprüche von Mutter und Vater: Bereits bei erheblicher Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes ist das Verfahren auszusetzen. Keinen Anspruch (mangels „Beiwohnung“) hat der offizielle Samenspender. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Bemühungen, insbesondere dem Recht des Kindes auf umfassende Kenntnis seiner Abstammung Rechnung zu tragen. Mit der vorliegenden Regelung scheinen auch alle aktuell denkbaren Konstellationen abgedeckt zu sein. Die Abgrenzung zwischen den Regeln zur Abstammung und zur Kenntniserlangung scheint gelungen. Bedenken hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins allerdings hinsichtlich der notwendigen Beratung aller Beteiligten, aber insbesondere des Kindes im Zusammenhang mit der Geltendma-

chung der Ansprüche auf Klärung der genetischen Herkunft. Die umfassende Erfahrung des Netzwerkes ISS, dessen deutsches Mitglied der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein ist<sup>6</sup>, im Bereich der Herkunftssuche zeigt, dass die Durchsetzung des Rechtes auf Kenntnis der eigenen Herkunft für die Betroffenen mit hohen psychischen Belastungen verbunden sein kann. Insofern sollte im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Klärungsansprüchen nach § 1600g BGB-E sichergestellt werden, dass in allen denkbaren Konstellationen der Zugang zu Beratung für die Betroffenen gesichert ist. Der Deutsche Verein regt an, dies bei den noch ausstehenden Folgeregelungen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Möglichkeit der Klärung der genetischen Abstammung durch das Kind gegenüber dem mutmaßlichen leiblichen Vater stellt sich für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zudem die Frage nach der uneingeschränkten Gewährung dieses Anspruchs. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit eines solchen Anspruchs gesehen und begrüßt, um den Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung gerade im Hinblick auf private Samenspenden auch statusunabhängig durchsetzen zu können. Allerdings stellt sich nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Frage, aus welchen Gründen dieser Anspruch auch gegenüber einem offiziellen Samenspender notwendig ist, wenn ein entsprechendes Auskunftsrecht im Samenspenderregistergesetz niedrigschwellig(er) gesichert ist. Auch wenn man – so die Begründung des Entwurfs – davon ausgeht, dass in der Praxis in der Regel schon aufgrund der Kosten hierauf zurückgegriffen wird, ist derzeit nicht ersichtlich, warum § 1600g BGB-E auch gegenüber dem offiziellen Samenspender gelten und dieser zur Duldung einer DNA-Untersuchung verpflichtet werden soll. Eine entsprechende Einschränkung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ebenso geprüft werden wie die Klarstellung dieses Anspruchs zu weiteren Auskunftsansprüchen mit dem gleichen Ziel.

Die Erweiterung des statusunabhängigen Klärungsanspruchs des Kindes auf die mutmaßliche nur genetische Mutter wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Sinne einer umfassenden Gewährung dieses elementaren Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung begrüßt.

#### **4. Eizellenspende und Leihmutterschaft**

Indem der vorliegende Entwurf die rechtliche Ausgangsposition in Bezug auf Eizellenspende und Leihmutterschaft voraussetzt, enthält er keine bzw. nur vereinzelte Ausführungen hierzu.<sup>7</sup> Damit fehlt auch eine Auseinandersetzung mit den immer häufiger wahrgenommenen Möglichkeiten der Umgehung der deutschen Vorschriften zu Eizellenspende und Leihmutterschaft im Ausland. Zwar können die Vorschriften selbstverständlich auf diese Fälle angewandt werden.

6 Internationaler Sozialdienst – ISD : <https://www.issger.de/>

7 Die Möglichkeit der Feststellung der Eizellenspenderin als Mit-Mutter aufgrund leiblicher Abstammung soll ausdrücklich nicht von § 1598b BGB-E erfasst sein, da zum einen die Eizellenspende in Deutschland verboten und zum anderen in diesem Falle sonst eine Mehrelternschaft von Mutter, genetischer Mit-Mutter und leiblichem Vater feststellbar wäre. Damit bleibt auch die gerichtliche Feststellung als Mit-Mutter aufgrund leiblicher Abstammung bei reziproker In-vitro-Fertilisation ausgeschlossen. Der Eizellenspenderin bleiben daher (nur) die Möglichkeiten der Anerkennung und der Feststellung aufgrund Einwilligung in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung. Hierzu ist jedoch jeweils die entsprechende Zustimmung/Einwilligung der Mutter notwendig.

Dies führt allerdings dazu, dass Abstammungsfragen weiterhin nur indirekt über das Personenstandsrecht oder über Adoptionen für das betroffene Kind geregelt werden können. Damit bleibt es der Rechtsprechung überlassen, in jedem Einzelfall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Ob die im Ausland hergestellte Elternschaft in Deutschland wirksam ist oder nicht, hängt dann u.a. davon ab, in welchem anderen Staat das Kind entstanden ist.<sup>8</sup> Der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erscheint es sehr fraglich, ob diese Einzelfallentscheidungen und für das Kind letztlich willkürliche Unterscheidungen mit den Rechten des Kindes korrespondieren. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist insofern auf die Bemühungen des International Social Service (ISS) hin, Prinzipien zu den Rechten des Kindes in Fällen der medizinisch assistierten Elternschaft zu entwickeln.<sup>9</sup> Es wird zudem angeregt, die durch die Nichtbefassung zum Ausdruck gebrachte Position zu überdenken und für diese Fälle Regeln zum Internationalen Privatrecht zu entwickeln.

## 5. Ausschluss missbräuchlicher Absprachen

Insgesamt betont die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass die Regeln des Abstammungsrechts im Einklang mit dem Vorrang des Kindeswohls vor anderen Erwägungen stehen sollten. Dies scheint nach derzeitiger Einschätzung im vorliegenden Fall weitgehend der Fall zu sein. Gewisse Zweifel bestehen allerdings bezüglich der deutlichen Fokussierung der Regelung auf die Intention der beteiligten Erwachsenen, die diesen weitreichende Möglichkeiten einräumt, die Abstammung nach ihren eigenen Wünschen zu vereinbaren. Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit einer Überprüfung der Erklärungen zur Abwendung von möglichen Situationen des Handels mit Kindern und anderen unangemessenen Absprachen. Es wird daher vorgeschlagen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Möglichkeit einer am Kindeswohl orientierten Überprüfung eingeführt werden könnte, um dem Verdacht von Verstößen gegen das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern („Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and pornography“) nachgehen zu können. Insoweit wird auf den Bericht der Special Rapporteur on the sale of children aus dem Jahr 2017 verwiesen,<sup>10</sup> der ebenfalls die Forderung aufstellt, dass die Bestimmung der Elternschaft nicht nur auf der Intention der Beteiligten basieren, sondern Kindeswohlüberlegungen einbeziehen sollte.

<sup>8</sup> Vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 20. März 2019 XII ZB 530/17.

<sup>9</sup> Zum aktuellen Stand siehe <https://www.iss-ssi.org/index/php/en/what-we-do-en/surrogacy>.

<sup>10</sup> [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/37/60](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/37/60)



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)